

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 4/11 S**

L 8 SO 97/11 B ER + L 8 SO 98/11 B (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 62 SO 49/11 ER (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Niedersachsen-Bremen vom 24. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 1.3.2011 mit Beschluss vom 24.3.2011 zurückgewiesen und gleichzeitig ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Dagegen hat die Antragstellerin mit einem am 1.4.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 31.3.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.3.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

